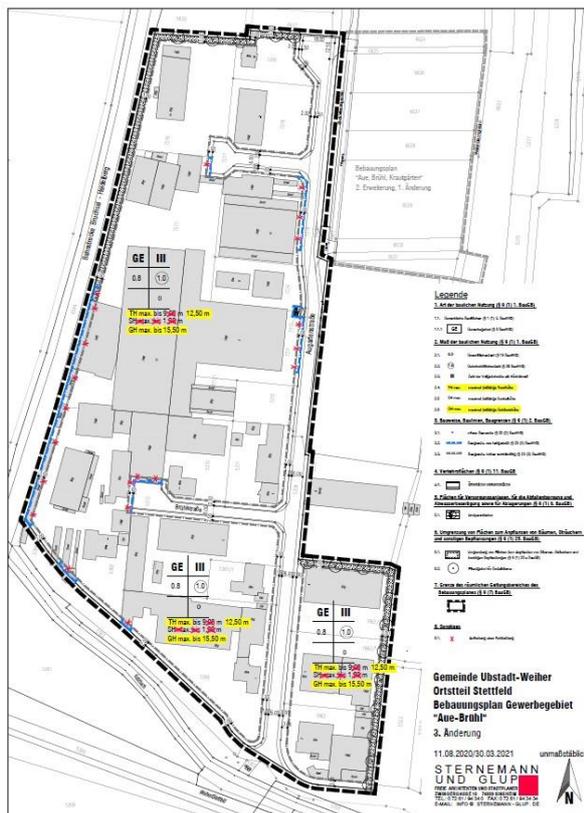


Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Aue-Brühl“ im Ortsteil Stettfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.01.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Aue-Brühl“ im OT Stettfeld gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 11.08.2020, zuletzt geändert am 21.09.2021 maßgebend.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Aue-Brühl“ im OT Stettfeld tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vergleiche § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher, Bruchsalter Str. 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher, Zimmer 25 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit den Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher eingesehen werden (<https://www.ubstadt-weier.de/Ubstadt-Weiher/startseite/wirtschaft/klima+und+bauen.html>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ubstadt-Weiher, den 10.02.2022